

Bei Beratung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der HFA am 04.11.99 die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob der Wiedererwerb von Reihengrabstätten möglich ist. Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hält eine solche Regelung zwar für ungewöhnlich, rechtlich aber nicht für unzulässig.

Aus praktischen Erwägungen bittet die Verwaltung aber dieses Vorhaben nicht weiter zu verfolgen. Nähere Einzelheiten dazu werden am 22.05.00 in der Arbeitsgruppe Gebühren / Satzungen beraten.

Anstelle der Verlängerungsmöglichkeit für Reihengräber sollen Einzelwahlgräber angeboten, bei denen grundsätzlich das Nutzungsrecht verlängert werden kann. Damit wäre dem Anliegen auf ein verlängerbares Nutzungsrecht für Einzelgräber Rechnung getragen. Zudem zeigt sich, dass heute 3-stellige Wahlgrabstätten weniger gefragt sind als in der Vergangenheit und deshalb häufig 1-stellige Grabstätten bei einer Wiederbelegung übrig bleiben.